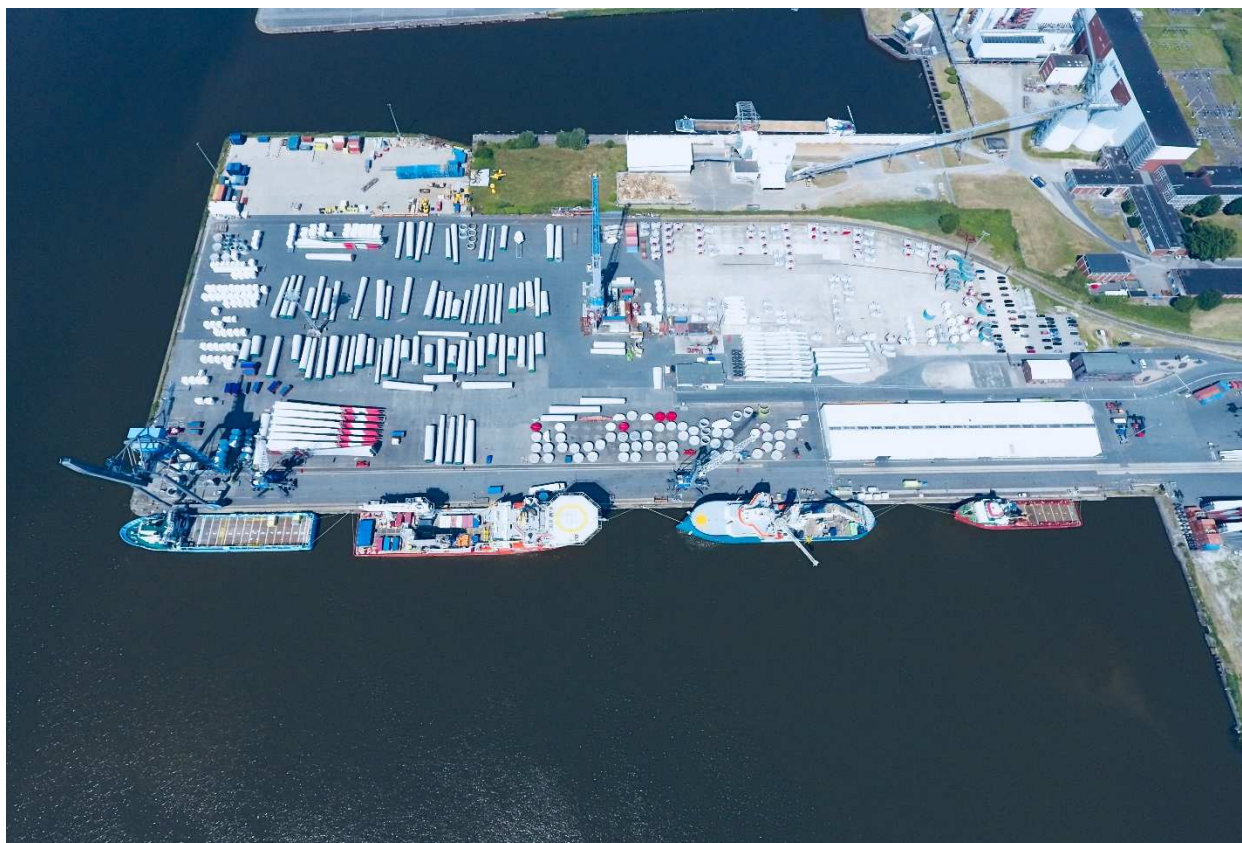




Allgemeine Geschäfts- und Umschlagsbedingungen der epas –
Ems Ports Agency & Stevedoring Beteiligungs GmbH & Co. KG



A. Geltungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Umschlagsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für den Umschlag und die Lagerung von Gütern an den Kai-, Terminal- und sonstigen Anlagen, die Geschäftsbesorgung und alle sonstigen Leistungen (insbesondere Stauen, Laschen, Sichern), die im Zusammenhang hiermit für den Kunden durch die Ems Ports Agency & Stevedoring Beteiligungs GmbH & Co. KG (im Folgenden epas) sowie durch Dritte im Auftrag von epas, erbracht werden.
- (2) Diese AGB gelten für sämtliche von epas mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB abgeschlossenen Verträge; sie finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
- (3) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von epas nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 2 Geltung der ADSp 2017

- (1) Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt arbeitet epas ausschließlich auf Grundlage der ADSp 2017 sowie den nachfolgenden, ergänzenden Bedingungen. **Hinweis:** *Die ADSp 2017 weichen in Ziff. 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten oder Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen EUR je Schadenfall sowie 2,5 Millionen EUR je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.* Soweit einzelne Klauseln dieser AGB im Widerspruch zu einzelnen Regelungen der ADSp 2017 stehen, gelten ausschließlich die Regelungen in diesen AGB.
- (2) Soweit epas als Schiffmakler, Schiffsagent, Linienagent, Hafen- oder Kanalagent, An- und Verkaufsmakler oder Befrachtungsmakler tätig wird, gelten ausschließlich die vom Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V. herausgegeben Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schiffsmakler und Schiffsagenten in Deutschland (in der neuesten Fassung). Diese Bedingungen können unter [<https://epas-emen.de/downloads>] eingesehen werden.

B. Allgemeine Bestimmungen im Güterumschlag

§ 3 Sicherheitsbestimmungen

- (1) In Hafenanlagen gelten die Vorschriften des International Ship and Port Facility Security Codes (nachfolgend ISPS Code). EPAS ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS Codes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die daraus entstehenden Kosten werden in Form einer Sicherheitsgebühr von den zuständigen Stellen (z.B. der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, der als Hafenbetreiber auch die Überwachung der Einhaltung des ISPS Codes obliegt) gegenüber der jeweiligen Reederei abgerechnet. Der Kunde verpflichtet sich, die Reederei darüber zu informieren und mit ihr eine entsprechende Kostentragsvereinbarung zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich, epas von sämtlichen Kostenerstattungsansprüchen freizustellen.
- (2) Der Kunde versichert, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Rates der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2580 / 2001 vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687 / 2011 des Rates

vom 18. Juli 2011 und 881 / 2002 – neueste Fassung) sowie die jeweils gültigen US-amerikanischen Anti-Terrorismus Gesetze und -Vorschriften in seinem Unternehmen und seinen Geschäftsbeziehungen beachtet und einhält.

- (3) epas und der Anlagenbetreiber können Personen und Transportmitteln jederzeit wegen Sicherheitsbedenken Zutritt / Zufahrt zum Terminal verwehren und / oder die Übernahme oder Übergabe gelagerter bzw. umgeschlagener Güter verweigern und / oder sonst nach ihrem Ermessen erforderlichen Maßnahmen durchführen, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf ihrem Terminal abzuwenden. Jede von den Behörden in diesem Zusammenhang verlangte Maßnahme ist eine erforderliche Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift. Hat der Kunde durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zur Veranlassung der Maßnahme beigetragen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Werden Güter und / oder Transportmittel und / oder sonstige Ladungsträger (z. B. Container) von Behörden auf dem Terminal beschlagnahmt und / oder wird sonst durch Behörden eine Auslieferung an den Kunden bzw. Dritte untersagt und hat der Kunde, dessen Kunde, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zum Erlass der Beschlagnahmeverfügung bzw. des Auslieferungsverbotes beigetragen, so schuldet er für die Zeit, in der die Güter und / oder Transportmittel und / oder sonstige Ladungsträger (z. B. Container) auf dem Terminal verbleiben, das für das jeweilige Vertragsverhältnis geltende Lagerentgelt sowie die gegebenenfalls anfallenden Hafentgelte (Kajeentgelte). Darüber hinaus hat er epas alle durch die Beschlagnahmeverfügung oder sonstigen behördlichen Anordnungen entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 4 Leistungsdurchführung

- (1) epas wird grundsätzlich nur nach einer von ihr schriftlich abgegebenen Auftragsbestätigung tätig, mit welcher ein Auftrag des Kunden erst angenommen wird.
- (2) epas beschließt ausschließlich die Reihenfolge der Durchführung, wobei stets angestrebt wird, den zeitlichen Eingang der Aufträge zu berücksichtigen. Bei Aufträgen mit Fristbestimmungen besteht ein Anspruch auf Einhaltung der Fristbestimmungen nur, wenn dies vorher von epas in Textform akzeptiert wurde.
- (3) epas kann verlangen, dass Aufträge sowie erforderliche Erklärungen für die Auftragsabwicklung nach vorgegebenen Mustern von epas zu erfolgen hat. Nachträgliche Änderungen der Angaben des Kunden werden nur dann akzeptiert, wenn sie schriftlich mit Datum geschehen und von epas schriftlich akzeptiert worden sind.
- (4) epas kann angetragene Aufträge des Kunden ablehnen, ohne dass daraus gegen epas irgendwelche Ansprüche geltend gemacht werden können. epas kann die Annahme ihrer Leistung zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, verlangen.
- (5) Es ist epas gestattet vertragliche Verpflichtungen vollumfänglich auf Dritte zu übertragen. epas ist in der Auswahl Dritter frei.
- (6) Dem Kunden sind die Terminals, Kai- und sonstigen Anlagen von epas bekannt, welche er in dem vorhandenen Zustand als vertragsmäßig akzeptiert.
- (7) epas ist nicht verpflichtet die Echtheit von Unterschriften, Befugnisse von Unterzeichnern oder Überbringern oder die Richtigkeit von Angaben zu überprüfen, es sei denn, dass an der Echtheit,

Befugnis oder Richtigkeit offensichtliche Zweifel bestehen. Kosten einer eventuellen Prüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn sich dessen Angaben als unrichtig erweisen.

- (8) epas übernimmt nicht die dem Kunden (bzw. Verfrachter) obliegende Benachrichtigung des Empfängers (z. B. auch Spediteur) von der Ankunft des Gutes. Zudem ist epas nicht verpflichtet, dem Empfänger Mitteilung über Abweichungen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf z. B. Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zu machen.
- (9) epas behält es sich vor, abhängig der Ladung und der Richtung des Windes, bereits ab Windstärke 6 der Beaufort-Skala und / oder anderen erheblichen widrigen Witterungsbedingungen dem Umschlag einzustellen. Wartezeiten und ihre Folgen sind vollständig von Kunden zu tragen.

§ 5 Preise und Abrechnung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Angebote von epas freibleibend.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehend sich die von epas angebotenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geschuldet ist.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die von epas angebotenen Preise zuzüglich aller öffentlich-rechtlichen Gebühren und Entgelte (z B. Hafen- und Kajegebühren).
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnung von epas innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt nach Vereinbarung per E-Mail in Form eines PDF-Dokumentes oder auf dem Postweg.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde muss die erforderlichen Angaben über die zu behandelnden Güter vollständig abgeben, sowie die erforderlichen Frachtpapiere und sonstigen relevanten Dokumente bzgl. der Güter und / oder bzgl. des Umschlags einreichen.
- (2) Der Kunde hat spätestens drei Tage vor Leistungserbringen ein (Ladungs-) Verzeichnis und alle für das Laden und / oder Löschen der Güter erforderlichen Dokumente während der Bürozeiten bei epas abzugeben, welche folgende Angaben enthalten müssen:
 - a. Absender
 - b. Empfänger
 - c. Marke und Nummer
 - d. Stückzahl
 - e. Verpackungsart
 - f. Maße
 - g. Gewicht
 - h. Inhalt (Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Spirituosen sowie andere Güter, die Ein- Aus und / oder Durchfuhrbeschränkungen oder -verboten unterliegen sind als solche zu bezeichnen) – siehe auch § 10 (Gefährliche Güter),

sodass epas die erforderlichen Dispositionen treffen kann. Die Ankunft der Schiffe ist nach dem System 72, 48 und 24h vor Ankunft bekannt zu geben. Nach 12:00 Uhr mittags abgegebene

Papiere gelten als am nächsten Tag zugegangen. Alle Angaben und Dokumente können auch in elektronischer Form übermittelt werden.

- (3) Die Beachtung der gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften (insb. zollrechtlichen, steuerrechtlichen, eisenbahnrechtlichen Vorschriften) und der Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs ist Sache des Kunden. Dieser hat insbesondere alle hierfür benötigten Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die extra erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- (4) Das Abrufen von Ladung, Transportmitteln, Geräten oder Materialien, die der Kunde oder ein Dritter zu stellen hat, gehört nicht zu den Pflichten von epas. Gerät der Umschlag aus einem nicht rechtzeitigen Abruf durch den Kunden in Verzug, trifft epas hierbei keinerlei Haftung.
- (5) Stellt der Kunde das Transportmittel bzw. wird das Transportmaterial von Dritten zur Verfügung gestellt, müssen dessen besondere Anforderungen (insbesondere im Hinblick auf die Beladung) epas mitgeteilt werden. Verzögerungen die sich aus einer mangelnden Information ergeben (z. B. durch Falschbeladung), gehen nicht zu Lasten von epas. Eine Anwesenheit des Kunden, seiner Mitarbeiter und Beauftragten auf den Terminalanlagen muss so erfolgen, dass der Terminalbetrieb nicht gestört wird. Der Kunde steht dafür ein, dass er seine Leute und die von ihm Beauftragten, die sich auf dem Terminal aufhalten, strikt an die Terminalordnung, insbesondere an die Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften halten.
- (6) Der Kunde muss epas über alle Umstände informieren, die die üblichen Umschlags- und Kaiarbeiten unmöglich machen oder Gefahren für das Personal, das Schiff, die Güter oder die Ausrüstung bedeuten können.
- (7) Ungewissheiten, Zweifel, Nachteile, o.ä., die auf Unklarheiten aus Angaben oder der Übermittlung oder aus mangelhaften, ungenügenden Mitteilungen des Kunden resultieren, gehen zu dessen Lasten.

(8) Zollabfertigung

Der Kunde ist verpflichtet, die Zollabfertigung korrekt durchführen zu lassen, die für einen Umschlagbetrieb erforderlichen Dokumente und Daten rechtzeitig anzugeben / vorzulegen und Informationen bezüglich der Güter rechtzeitig an epas zu geben. Evtl. Nachteile, die aus einer mangelhaften, ungenügenden Vorlage oder Angabe resultieren gehen zu Lasten des Kunden, ohne dass dieser gegen epas aus welchen Rechtsgrund auch immer einen Anspruch geltend machen. Erforderlichenfalls ist der Kunde verpflichtet, epas von Ansprüchen Dritter (insb. Zollverwaltung) freizustellen.

§ 7 Besondere Güter / Beschränkungen

- (1) epas behält es sich vor folgende Güter von der Annahme / und oder vom (auch indirektem) Umschlag auszuschließen:
 - a. Güter, deren Verbleib, Umschlag und Transport nach jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und / oder behördlichen Verordnungen im Hafengebiet verboten oder mengenmäßig eingeschränkt ist.
 - b. Güter, die nach Einschätzung von epas und / oder der Hafenbehörde aus Gründen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und / oder Verpackung zur Aufnahme und / oder zum Umschlag nicht eignen, einen sicheren Umschlag und / oder die Anlagen von epas und / oder der Hafenbehörde gefährden.

- (2) Für die Annahme und den Umschlag von Gütern, deren Behandlung im Betrieb von epas besondere Schwierigkeiten verursacht bzw. eine Diebstahlsgefährdung mit sich bringen, z. B. Kostbarkeiten, Geld, Schmuck, Edelsteine, Scheck- und Kreditkarten, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Edelmetalle, leicht zerbrechliche Güter, lebende Tiere, Pflanzen, Tabakfertigwaren, Alkohol / Spirituosen, Umzugsgüter, Waffen, Sprengstoffe, Munition und elektronische Güter aus den Bereichen Telefonkommunikation, Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik, sind die dabei geltenden Bedingungen gesondert zu vereinbaren. Auch wenn die Güter der epas bekannt sind hat für derartige Vereinbarungen stets der Kunde die Initiative zu ergreifen. Wird solche eine Vereinbarung nicht getroffen, ist epas von jeglicher Verantwortung und Haftung für Schäden freizuhalten, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen und sofern sie nicht grob fahrlässig der vorsätzlich durch epas hervorgerufen wurden.
- (3) Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter ist es Sache des Kunden, die für die Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen und / oder eine Erledigung durch epas zu vereinbaren.
- (4) Sofern angelieferte / gelöschte Güter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt, gelagert oder nicht verladen werden dürfen, ist der Kunde zur unverzüglichen und unentgeltlichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

§ 8 Gefährliche Güter

- (1) Der Umgang mit gefährlichen Gütern unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Vor der Anlieferung der gefährlichen Güter sind alle relevanten Daten zu übermitteln.
- (3) Transportmittel und / oder Ladungsträger (wie z. B. Container), die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.
- (4) Gefährliche Güter, die an den Anlagen von epas beschädigt vorgefunden werden und welche nach Ansicht der Hafenbehörde und / oder epas die Anlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährden, sind auf Verlangen der Hafenbehörde und / oder epas von dem Verfügungsberechtigten unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus den Anlagen von epas zu entfernen.
- (5) Gleiches gilt, wenn sich nach Annahme des (gefährlichen) Gutes herausstellt, dass es nach seiner Art und Beschaffenheit für andere lagernde / umzuschlagende Güter gefährlich werden könnte. Wie ein Gut einzustufen ist, liegt im Ermessen von epas.
- (6) Die erforderlichen behördlichen Anmeldeverfahren für Gefahrgüter sind durch den Kunden rechtzeitig sicherzustellen. Hierzu zählt auch, dass sich der Kunde rechtzeitig über bestehende gesetzliche und / oder behördliche Anforderungen informiert und die erforderlichen Kopien den Beteiligten (wie z.B. dem Schiff) zukommen lässt. Auf besondere Erfordernisse während des Umschlags hat der Kunde explizit hinzuweisen.
- (7) Den Umschlag oder die Lagerung von gefährlichen Gütern darf epas jederzeit verweigern oder an bestimmte Bedingungen knüpfen, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Rechte gegen epas geltend machen kann.

§ 9 Begaste Container

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, begaste oder sonst – in welcher Form auch immer – chemisch behandelte Transportmittel und / oder sonstige Ladungsträger (z. B. Container) durch besondere, gut sichtbare Warneufkleber in englischer Sprache eindeutig zu kennzeichnen. Auf dem Aufkleber ist die Art der chemischen Behandlung eindeutig anzugeben. Der Aufkleber muss den jeweils aktuellen, in Deutschland gültigen, gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Aufkleber wird durch einen Hinweis in den Begleitpapieren nicht ersetzt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit begasten oder chemisch behandelten Container besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedarf, um Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiter der epas auszuschließen.
- (2) epas ist berechtigt, jederzeit Transportmittel und / oder Ladungsträger (z. B. Container) daraufhin zu prüfen, ob diese begast oder sonst chemisch behandelt worden sind. Zu diesem Zweck darf epas Proben entnehmen.
- (3) Sollte ein Transportmittel und / oder sonstiger Ladungsträger (z. B. Container) nicht eindeutig gekennzeichnet sein, kann epas verlangen, dass der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 je Transportmittel bzw. sonstige Ladungsträger (z.B. Container) zu zahlen hat. Diese Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch angerechnet.

§ 10 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichtes

- (1) Vor der Auslieferung oder Übergabe der Güter an das Transportmittel kann epas die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen werden kann. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) epas ist zum Wiegen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ergibt die Wiegung ein Mehrgewicht von mindestens 5% des angegebenen Gewichtes, so hat der Kunde die Kosten des Wiegens und die eventuellen Mehrkosten im Umschlag durch das höhere Gewicht zu tragen.

§ 11 Entgelte

- (1) Die Berechnung der Entgelte erfolgt, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach dem jeweils geltenden Tarif von epas.
- (2) Der Kunde hat die tarifmäßigen Entgelte auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen und / oder Arbeitskräfte nicht oder nur unzureichend ausgenutzt werden konnten
 - a. infolge einer Maßnahme, eines Verschuldens des Kunden
 - b. infolge nicht rechtzeitigen Vorliegens der Auftragspapiere oder sonstiger in diesen AGB genannten Angaben über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit der Güter, Besonderheiten des Transportmittels,
 - c. oder aufgrund sonstiger Umstände, die epas nicht zu vertreten hat – insbesondere, weil diese eine Verpflichtung des Kunden war, z. B. auch infolge verspäteter Ankunft des Schiffes oder ungünstiger Wetterbedingungen. Dies gilt auch für die Leistungen des Ladungskontrolleurs, der seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung behält, wenn dieser leistungsbereit ist und einer der vorstehenden Fälle eingetreten ist.

- (3) Bei der Berechnung des Lagergeldes werden angefangene Tage und angefangene m² als volle Einheit berechnet.
- (4) Die von epas berechneten Entgelte sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Sollte eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet sein bzw. ein Nichteinhalten der Zahlungsfrist zu befürchten, so kann epas nach eigenem Ermessen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 12 Rauchverbot

Es wird ausdrücklich auf das Rauchverbot an Bord von Schiffen, auf Kaianlagen, in Schuppen, Lagerhallen, Lagern und auf den gesamten Terminalanlagen hingewiesen.

C. Besondere Bestimmungen im Güterumschlag

Der gesamte Umschlag von Gütern erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter und technisches Gerät der epas sowie sorgfältig ausgewählte Dienstleister. Der Umschlag erfasst in diesem Zusammenhang sämtliche Arbeiten bei denen Güter be- und entladen werden, transportbedingt und / oder längerfristig gelagert werden oder zwecks Montage / Demontage bewegt werden – sowie andere Dienstleistungen, die epas auf Grundlage dieser Bedingungen erbringt. Rollende Ladung (z. B. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Maschinen etc.) wird grundsätzlich durch den Transportführer ab- bzw. aufgeladen.

§ 13 Güterannahme

- (1) Die zum Umschlag angelieferten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von epas an den von ihr bestimmten Übernahmeplätzen vom Landtransportmittel angenommen, entladen und zu weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Übernahme der zugeführten Güter werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ausgeführt.
- (2) Die Annahme der Güter kann aus Rechtsgründen verweigert werden, ohne dass epas schadenersatzpflichtig ist. Dies gilt insbesondere für Güter, zu denen der Kunde die erforderlichen Angaben im Sinne dieser AGB nicht gegeben hat oder der Kunde keine Verfügungsbefugnis nachweisen kann. Des Weiteren ist eine Annahmeverweigerung durch epas aus betrieblichen Gründen (z. B. Grund der Abmessungen der Güter) möglich.

§ 14 Umschlagslagerung / Zwischenlagerung / Einlagerung

- (1) Kurzfristige Zwischenlagerungen von Gütern, die als umschlagsbedingt angesehen werden (Umschlagslagerung), kann epas vornehmen. Sofern Regelungen oder Vereinbarungen nicht ausdrücklich entgegenstehen, ist epas berechtigt, geeignete Güter im Freien zwischenzulagern.
- (2) epas behält es sich vor, Ware auf Kosten des Kunden umgehend auszulagern, falls diese während der Lagerung ihre Beschaffenheit bzw. ihren Zustand so verändert, dass eine weitere Lagerung die Lagereinrichtung oder andere Lagergüter gefährdet. Ebenfalls ist epas berechtigt, alle Güter von der Umschlagslagerung / Einlagerung auszuschließen oder nachträglich wieder aus der Umschlagslagerung / Einlagerung herausnehmen, die auf Grund ihres Zustandes und / oder Qualität und / oder Verpackung nicht für die Lagerung in Warenlagern geeignet sind.
- (3) Soweit die Lagerung in Räumlichkeiten erfolgt, die nicht im Eigentum von epas stehen, sind der Grundstückeigentümer und der Vermieter / Verpächter keine Erfüllungsgehilfen von epas.

- (4) Geht die Zwischenlagerung über den Zeitraum von 12 Werktagen hinaus, so gelten die Güter ab dem 13. Werktag als für den Kunden eingelagert. epas ist nach diesem Zeitpunkt aber auch berechtigt, den Ladungsberechtigten aufzufordern, die Ware innerhalb von 7 Tagen abzuholen. Wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, so kann die Ware auf Rechnung des Kunden umgelagert oder anderweitig eingelagert werden. epas ist nur zu einer verkehrsüblichen Bewachung und Kontrolle der eingelagerten Güter verpflichtet.
- (5) Einwände gegen die Art und Weise der Einlagerung der Güter muss der Kunde unverzüglich erheben, ansonsten verzichtet er auf diese Einwände, soweit die Einlagerung unter der Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

§ 15 Umschlagsmengenverpflichtung

- (1) Eine Lade- oder Löschmengenverpflichtung besteht mit der Annahme eines Umschlagauftrages nicht. Diese bedarf gesonderter Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung gilt aber nicht für Waren, die nicht für den Umschlag mit den zur Verfügung stehenden Umschlagsgeräten geeignet sind, sowie für Waren, die nicht einer normalen Beschaffenheit entsprechen.
- (2) Als (Mindest-) Lade- oder Löschzeit stehen epas 48 Stunden zur Verfügung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 16 Liegegeld

Eine Liegegeldverpflichtung seitens epas besteht nicht, es sei denn, dieses wird ausdrücklich vereinbart.

§ 17 Laden der Güter auf Ladungsträger

- (1) Zwischen Kunde und epas kann das Beladen von konventionell angelieferten Gütern („Packstück“) in oder auf Ladungsträger, wie z. B. Container, Flats, Trailer und / oder Waggons gegen Entgelt vereinbart werden.
- (2) Hierbei gilt für jedes Packstück das Absetzen auf Ladungsträger als Übergabe an den Frachtführer.

§ 18 Besonderheiten bei Ladung mit Schiffstransport

- (1) Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Schiff / der Kapitän die Regelungen dieser AGB einhält, die den Umschlag von Gütern von und auf Schiffe regeln. Jeder Verstoß hiergegen wird als Verstoß des Kunden gewertet. Ansprüche, die hierbei gegen das Schiff / den Schiffseigentümer / den Kapitän entstehen, bleiben unberührt.
- (2) Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit den Hebezeugen des Kaibetriebs ausgeführt oder auf Wunsch von epas mit Hebezeug des Schiffes. Das Arbeiten mit den Hebezeugen (Selbstlöcher) bedarf der Zustimmung von epas. Am Kai liegende Schiffe dürfen Staub entwickelnde Güter nur mit Zustimmung von epas umschlagen.
- (3) Die Schiffsliegeplätze werden dem Schiff von epas über den Reedereivertreter zugewiesen. Unabhängig davon bleibt jeder Kapitän dafür verantwortlich, dass die öffentlichen-rechtlichen Vorschriften für das Anlaufen des Hafens und bei Einnahme eines Liegeplatzes dauerhaft erfüllt werden und der Verkehr auf den Kaianlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) epas behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe zu bestimmen. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann epas bzw. die Hafenbehörde im Einvernehmen mit epas verlangen,

dass Schiffe auf eigene Kosten und eigenes Risiko an andere Liegeplätze verholen und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unverzüglich (spätestens innerhalb 1 Stunde nach Aufforderung) verlassen. Kommt ein Schiff dieser Weisung nicht nach, ist epas nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen (z. B. der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Hafenkaptän oder -amt) berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch berechtigte Dritte ausführen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, epas von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.

- (5) Ladende und / oder löschende Schiffe haben ihre Tätigkeit in der Luke, unter oder an Deck und Bunkerungen so einzurichten, dass die Arbeiten an Bord und / oder auf der Kai keine Verzögerungen oder Unterbrechungen erleiden. Diese Arbeiten bedürfen vorheriger Zustimmung durch epas. Wird bei Dunkelheit oder nicht klaren Sichtverhältnissen be- oder entladen, so hat der Kunde Sorge zu tragen, dass die Luken, Laderäume und das Deck vom Schiff ausreichend durch explosionsgeschützte Beleuchtungskörper beleuchtet sind.
- (6) Gefährdete Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder sonstige hervorstehende Teile im Schiffsraum sind mit einem Schutz vor Berührung mit den Greifern oder Trimmgeräten zu versehen. Das Schiff ist in einem lade- und löschbereiten Zustand anzudienen.
- (7) Das Löschen von Ladung aus oder sonstige Arbeiten auf oder an havarierten Schiffen wird nur im Rahmen einer für den Einzelfall getroffenen Sonderabmachung übernommen. Die Übernahme solcher Dienstleistungen kann von epas von einer völligen Haftungsfreistellung abhängig gemacht werden.
- (8) Das Schiff hat auf seine Kosten in ausreichender und betriebssicherer Weise Schiffs- und sonstige Einrichtungen für jene Arbeiten, wie die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Arbeitsortes, Energie etc., zur Verfügung zu halten.
- (9) Soweit nicht anders vereinbart, werden die Güter nach Anweisung des Schiffseigentümers oder seines Vertreters in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge an das Schiff übergeben. Die Güter gelten nach dem Löschen auf den Kai als von epas übernommen. Empfangsbescheinigungen über gelöschte Güter werden nur erteilt, wenn sie vor Löschbeginn beantragt sind und wenn die vom Kaibetrieb geforderten Löschbedingungen erfüllt werden.
- (10) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Güter mit Passieren der Reling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten von epas (einschließlich der weitere Geräteeinsatz) erfolgen im Auftrag und auf Gefahr des Schiffes. Die Hebezeuge und / oder Flurförderungsgeräte von epas arbeiten im Schiffsbereich ab Reling oder Schiffsrampe nach den Anweisungen der vom Schiff Beauftragten.
- (11) Auf Verlangen von epas ist deren Mitarbeitern Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen epas mit ihrem Hebezeug arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffseigenen Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeichengebung, bleibt hiervon unberührt.
- (12) Als gesonderten und gesondert zu vergütenden Auftrag kann epas das Laschen der von ihr verladenen Ladungsträger übernehmen.
- (13) Die zu löschenden Ladungsträger werden von epas mit ihren Arbeitsgeräten an Land verbracht. Sie gelten mit dem Abstellen auf den ersten Zwischenlagerplatz an Land als von epas mit der Maßgabe übernommen, dass epas den Gewahrsam bis zur Auslieferung der Güter an den

Empfänger für das Schiff hält. Dies gilt auch dann, wenn die in bzw. auf den Ladungsträgern gestauten Güter vor der Auslieferung von epas im Auftrag des Schiffes ausgepackt bzw. vom Ladungsträger abgenommen werden.

- (14) Beim Umschlag konventionell transportierter Güter ist das Schiff für die laufende Überwachung des Umschlaggeschirrs beim Anschlag der Güter im Schiff verantwortlich, sofern epas nicht ihr Umschlagsgerät eingesetzt hat. Vom Schiff gestelltes Umschlaggeschirr muss sich in einwandfreiem Zustand befinden. Laden und Löschen mit eigenem Hebezeug des Schiffes sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung von epas zulässig.
- (15) epas führt auf ihren Anlagen, ladenden und löschenden Seeschiffen aufgrund der ihr erteilten Aufträge alle gewöhnlich vorkommenden Stauerei- und Ladungssicherungsarbeiten aus. Die Arbeitsausführung erfolgt nach Weisung sowie unter Aufsicht der jeweiligen Schiffsleitung. Die Auftragsleistung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen, sofern die Schiffsleitung nicht unverzüglich nach Arbeitsbeendigung einen von ihr beanstandeten Mangel gegenüber epas schriftlich rügt.
- (16) Außergewöhnliche Stauerei- und / oder Ladungssicherungsleistungen bedürfen einer Sondervereinbarung. Insbesondere kann epas besondere Haftungsregelungen verlangen.
- (17) Der Kunde haftet auch für Wartezeiten, wenn die Schiffsführung, der Auftraggeber und / oder der Ablader den Umschlag aus Gründen, die nicht in dem Wirkungsbereich von epas liegen, stoppt.
- (18) Bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen Weisungen von epas gemäß Ziffer (3) und (4) dieses § 18 oder sonstigen das Schiff und / oder die Ladung betreffenden Umständen, die eine Auftragsabwicklung erheblich erschweren oder unmöglich machen, ist epas berechtigt, die Ausführung des Auftrages, auch nach Beginn des Umschlages, abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten.
- (19) Gelöschte Güter werden an den Überbringer des Konnossements oder Lieferscheins ausgeliefert, sofern sie mit dem Auslieferstempel des Schiffsvertreters versehen sind. In den übrigen Fällen erfolgt eine Auslieferung nur gegen schriftliche Zustimmung des Schiffsvertreters, wobei die Unterschrift durch epas nicht zu überprüfen ist, es sei denn, dass an der Echtheit begründete Zweifel bestehen.
- (20) Der Kunde ist verpflichtet, epas von Ansprüchen Dritter aus der Abgabe von Garantien, gesetzlichen oder vertraglichen Sicherungsrechten (insb. Pfandrechte) oder Sicherheitsleistungen an Behörden, die im Zusammenhang mit der Schiffsklarierung stehen und notwendig werden, freizuhalten.
- (21) Der Kunde hält epas von Ansprüchen Dritter frei, die gegen epas im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten als Schiffsmakler oder Klarierungsagent erhoben werden, wenn und soweit epas keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

§ 19 Besonderheiten bei Ladung mit Eisenbahntransport

- (1) Sollen Güter auf Eisenbahnwaggons verladen werden, hat der Kunde für die rechtzeitige Gestellung der erforderlichen Waggons zu sorgen und epas insbesondere auch über eventuelle vorliegende Besonderheiten der Waggons im Hinblick auf die Verladung der Güter zu informieren. Für einen Verzug wegen mangelhafter Gestellung und / oder Information haftet epas nicht.

- (2) Werden Eisenbahnwaggons von epas bei Dritten angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden besonderen Anweisungen des Kunden über die Art der zu verwendenden Waggons nach Ermessen von epas und auf Kosten des Kunden. Für die Geeignetheit der Waggons ist epas nicht verantwortlich.
- (3) Beim Beladen und Entladen der Eisenbahnwaggons führt epas diejenigen Befestigungen des Ladegutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmens notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt epas nur vor, wenn sie hierzu vom Kunden ausdrücklich beauftragt ist. Die Kosten einer Befestigung werden vom Kunden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 20 Besonderheiten bei Ladung mit Straßenfahrzeugtransport

- (1) Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von epas nach erteiltem Auftrag entladen oder verladen. epas kann im Ausnahmefall die Selbstverladung durch die Frachtführer gestatten oder auch verlangen.
- (2) Erfolgt die Verladung durch epas, werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Kunden wird epas befolgen, sofern der Fahrzeugführer der angewiesenen Verladeweise zustimmt. Die Befestigung zum Schutze der Güter (Beförderungssicherheit) und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt epas aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers.

§ 21 Stauerei- und Ladungssicherungsleistungen / Seeverpackung

- (1) Stauereileistungen (z. B. Positionieren, Festhaken und Losmachen der Güter) an Bord eines Schiffes werden ausschließlich auf Grund einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kunden, Schiffsagenten oder Kapitäns erbracht. EPAS ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Anforderungen zu überprüfen. Die Vorbereitung der Güter (z. B. mit Stauhölzern), das Laschen zur Sicherung der Güter und die Ladungssicherung an Bord des Schiffes sind nicht Gegenstand des Stauereivertrages, es sei denn auch dies ist ausdrücklich vereinbart.
- (2) Eine Herstellung von Seeverpackungen nach den Anforderungen des Kunden, muss gesondert entgeltlich vereinbart werden. Die Richtigkeit der Anforderungen des Kunden muss epas nicht überprüfen.
- (3) Offensichtliche oder nach Prüfung erkennbare Mängel der Stauerei müssen epas unverzüglich schriftlich angezeigt werden, andernfalls gelten die Leistungen als vertragsgemäß. Spätestens mit Verholen gelten die Leistungen als vertragsgemäß.
- (4) Auskünfte über Greifbarwerden oder Ladebereitschaft der Güter erteilt epas nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. epas haftet keineswegs für Kahn-, Leichter- und Schutengeld usw. Erkundigungen über Lösch- und Ladebereitschaft sind nach Möglichkeit an Bord einzuziehen.
- (5) Können die vom Kunden zur Arbeit angeforderten Arbeiter der epas ohne Verschulden von epas nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Personal und Betriebsmitteln zu tragen.

§ 22 Zollabwicklung

- (1) epas übernimmt die zollamtliche Abfertigung nur, soweit hierfür ein gesonderter Auftrag erteilt wurde.
- (2) Für die zollamtliche Abfertigung kann epas neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen. Zölle, Steuern und ähnliche Kosten bezüglich der Güter gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers und sind von ihm zu zahlen. epas ist berechtigt, für zu erwartende Zölle, Steuern und ähnliche Kosten Sicherheit zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, epas auf deren erste Anforderung von Zöllen, Steuern und ähnlichen Kosten freizustellen.
- (3) epas erledigt die Zollformalitäten ausschließlich anhand der vom Kunden bereitzustellenden Informationen / Unterlagen als Vertreter des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Zollabfertigung an den Übernahmeorten erforderlichen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Zollabwicklung im normalen Geschäftsbetrieb von epas betrieben werden kann. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Informationen verantwortlich.
- (4) Die zollmäßige Abfertigung an anderen als den Orten, an denen sich epas zur zollamtlichen Abfertigung verpflichtet hat, ist Aufgabe des Kunden.

§ 23 Auslieferung

- (1) epas kann die Auslieferung bis zur vollständigen Löschung des Transportmittels ablehnen, wenn nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und / oder die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt würde.
- (2) Die auszuliefernden Güter werden von epas an den von ihr bestimmten Plätzen auf das Transportmittel verladen und zur Abholung bereitgestellt.
- (3) epas liefert die Güter an denjenigen Empfangsberechtigten aus, der die erforderlichen Dokumente und Erklärungen vorlegt, welche den Kunden als legitimierten Empfänger ausweisen (wie z. B. Konnossement und / oder Lieferschein – jeweils mit Auslieferungstempel und / oder Auslieferungs- und / oder Verladeauftrag und / oder eine schriftliche Freistellungserklärung des Schiffes, des Reeders oder der Schiffsvertreter) und epas schriftlich einen Empfangsberechtigten nennen.
- (4) epas ist auf behördliches Verlangen verpflichtet, Güter anzuhalten und die Auslieferung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Sollte es hierdurch zu Verzögerungen kommen, die Kosten verursachen, sind diese vom Kunden zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten grob fahrlässig oder vorsätzlich durch epas verursacht wurden.
- (5) epas kann die Auslieferung der Güter von der Entrichtung aller bei epas angefallenen Entgelte (auch Lagergelder) abhängig machen. Sonstige Rechte bleiben davon unberührt.

§ 24 Sonstige Leistungen

- (1) Es ist davon auszugehen, dass sonstige Leistungen, die epas erbringt, Annextätigkeiten zu den vorbeschriebenen Bereichen sind und die entsprechenden Vorschriften anzuwenden sind. Dieses gilt auch für Tätigkeiten, die nicht unmittelbar zum Güterumschlags-, Lager-, Beförderungs-, oder zum Speditionsgewerbe gehören.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungen von epas erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Die Gegenstände, Informationen und Rechte, die für die Erfüllung der Leistung erforderlich sind, hat der Kunde zur Verfügung zu stellen.
- (3) epas hat die Leistungen nach den Vorgaben des Kunden zu erbringen. epas ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorgaben zu überprüfen.
- (4) Die Abnahme der sonstigen Leistung erfolgt spätestens durch Ab- und Auslieferung an den Kunden oder an einen von ihm benannten Dritten. Offensichtliche Mängel sind epas bei Abnahme anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die sonstige Leistung als vertragsgemäß, es sei denn der Leistungsmangel wurde arglistig verschwiegen.

D. Besondere Rechte

§ 25 Selbsthilferecht von epas

- (1) epas kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Ablieferung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, für Rechnung und Risiko sowie auf Kosten des Kunden oder des Verfügungsberechtigten nach Ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- (2) epas ist berechtigt diese Güter, sofern sie schnell zu verderben drohen oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn ihr Wert durch längere Lagerung vermindert würde oder die daraus entstehenden Lagerungskosten unverhältnismäßig wären oder spätestens nach drei Monaten wenn die Lagerung epas aus anderen Gründen billigerweise nicht zugemutet werden kann (z. B. weil ein Verfügungsberechtigter nicht ermittelbar ist), bestmöglich zu verkaufen. Der beabsichtigte Verkauf wird, außer bei leicht verderblichen Gütern, dem Berechtigten angezeigt, bzw. wenn dieser nicht bekannt, ortsansässig oder auffindbar ist, in gesetzmäßiger Weise öffentlich angezeigt und frühestens eine Woche später durchgeführt.
- (3) Güter, die den Anlagen der epas ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung dieser AGB zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht von epas als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen von epas von dem Kunden entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist epas nach Ihrem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und Gefahr des Kunden weiter unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen, oder sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.
- (4) epas benachrichtigt den Kunden oder sonstigen Berechtigten von den bevorstehenden Maßnahmen.
- (5) Der Erlös aus einem nach diesem § 25 durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der epas entstandenen Kosten zugeführt, wenn der Verfügungsberechtigte bekannt ist oder sich bei epas meldet. Der Anspruch auf den in Satz 1 erwähnten Reinerlös verfällt nach einem Jahr zugunsten von epas.
- (6) Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann epas in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

§ 26 Besondere Maßnahmen

- (1) Überträgt der Kunde den Herausgabeanspruch an dem in seinem Besitz befindlichen Gut auf einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von epas dulden, solange epas nicht darauf verzichtet. § 404 BGB bleibt unberührt.
- (2) Sofern angelieferte / gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen werden dürfen, ist der Kunde unverzüglich und auf seine Kosten zur Rücknahme der Güter verpflichtet.
- (3) epas ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls das Schiff seine Obliegenheiten infolge von Personalmangel, Verweigerung etwa angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen (einschließlich solchen höherer Gewalt) nicht ordnungsgemäß erfüllt. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile (insbesondere Kosten) ist epas nicht verantwortlich.

E. Schäden, Haftung

§ 27 Schadenfeststellung

- (1) Bei der Übernahme und Auslieferung der Güter, sowie beim Direktumschlag durch epas stellt epas lediglich solche Mängel fest, die offensichtlich und äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten zügig in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (2) Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von epas übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so wird epas auf Kosten des Kunden den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens feststellen. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten mitgeteilt.
- (3) Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen oder von anderen Transportmitteln vertritt epas dem Verfrachter / Frachtführer gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder sonstigen Frachtpapieren herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr nicht die Schadensanzeige nach § 438 HGB / § 611 HGB oder die Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung der Güter.

§ 28 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ziffer 29 ADSp 2017, insbesondere die darin enthaltene Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung.

§ 29 Haftung von epas

- (1) epas haftet für Schäden nach Maßgabe der Ziffern 22 - 28 ADSp 2017 sowie der ergänzenden Bestimmungen dieses § 29.
- (2) Für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet epas – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet epas vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus diesem § 29 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden epas nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat

§ 30 Höhere Gewalt

Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt werden sich die Vertragspartner unverzüglich informieren und versuchen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich bezweckten Erfolg unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles gerecht wird. Unter die höhere Gewalt fallen insbesondere Ereignisse wie Krieg, Terror, Unruhen, schwerwiegenden Naturereignisse, z.B. Hochwasser oder Sturm, behördliche Maßnahmen, Streiks oder Pandemien, z.B. der COVID-19 Virus. In diesem Fall wird epas für die Dauer der Behinderung von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Dauert die Behinderung mehr als fünf Werktage an und gelingt es den Parteien nicht, innerhalb dieser Frist eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, ist epas berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 31 Haftung der Mitarbeiter

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen anderer Schäden gegen Mitarbeiter von epas erhoben, so können sich diese auf die gesetzlichen und die in der AGB enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsgrenzen berufen. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Mitarbeiter vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

F. Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf alle Rechtbeziehungen von epas zu ihren Kunden findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus jedem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis ist jeweils der Ort, an dem epas die vertragliche Leistung erbracht hat.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aurich.

§ 33 Übersetzung

Im Falle von Abweichungen der englischen Übersetzung dieser AGB von ihrer deutschen Originalfassung ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.